

1979

Ausgegeben zu Bonn am 7. Juli 1979

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 79	Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche ..... 7831-1-41-2-3	885
2. 7. 79	Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten ..... neu: 800-21-1-69	886
3. 7. 79	Verordnung zur Neufassung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung und zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ..... neu: 611-17-2; 611-17-1, 9232-1	901
27. 6. 79	Achte Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung usw. im Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen — 7. Ergänzung der ZOvers — ..... 2030-14-1	905
27. 6. 79	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes) ..... 821-1, 1104-5	906

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	906
--	-----

### Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche

Vom 29. Juni 1979

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### Artikel 1

Die Dritte Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1971 (BGBl. I S. 74) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von § 1 Satz 1 zulassen

1. für Rinderbestände, aus denen Rinder zu wissenschaftlichen Versuchen oder zu Impfstoffprüfungen verwendet werden;

2. für Bullen, die zur Samengewinnung für die künstliche Besamung bestimmt sind.

Sie kann ferner zulassen, daß die erstmalige Impfung einzelner Zuchtrinder um höchstens drei Monate hinausgeschoben wird."

2. In der Anlage werden die Abschnittsbezeichnung „I.“ und Abschnitt II gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1979

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

## Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten \*)

Vom 2. Juli 1979

Auf Grund des zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geänderten § 25 und des § 27 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) wird vom Bundesminister des Innern, vom Bundesminister für Wirtschaft und vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

### § 1

#### Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufs

Der Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter wird staatlich anerkannt. Er ist Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes.

### § 2

#### Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert 36 Monate. Es kann zwischen den Fachrichtungen

allgemeine innere Verwaltung des Bundes,  
allgemeine innere Verwaltung der Länder,  
Kommunalverwaltung,  
Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern oder  
Bundesverkehrsverwaltung

gewählt werden. Die für die Fachrichtungen gemeinsame Ausbildung dauert 24 Monate. Die Ausbildung in der Fachrichtung umfaßt jeweils 12 Monate.

### § 3

#### Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der allen Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Berufsausbildung im öffentlichen Dienst;
2. Organisation;
3. Verwaltungstechniken
  - a) Verwaltungstechnik und Büroarbeiten,
  - b) Beschaffung und Materialverwaltung,
  - c) Datenverarbeitung;
4. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
  - a) Haushaltswesen,
  - b) Kassenwesen,
  - c) Rechnungslegung, Rechnungsprüfung;
5. Personalwesen
  - a) Einstellen und Ausscheiden von Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Personalverwaltung),
  - b) Berechnen von Beamtenbesoldung, Angestelltenvergütungen, Arbeiterlöhnen, Ausbildungsvergütungen; Versorgung,

- c) zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
- d) Erstellen von Reise- und Umzugskosten,
- e) Gewähren von Beihilfen, Vorschüssen und Unterstützungen,
- f) Arbeitssicherheit und Unfallverhütung.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. In der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Bundes:
  - a) Verwaltungsverfahren,
  - b) Personalwesen,
  - c) Unfallversicherung, zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung
    - aa) Unfallversicherung,
    - bb) zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
  - d) Statistik,
  - e) Liegenschafts- und Gerätewesen,
  - f) fallbezogene, praktische Rechtsanwendung in Aufgabengebieten der ausbildenden Stelle.
2. In der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung der Länder:
  - a) Verwaltungsverfahren,
  - b) Kommunalrecht,
  - c) Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
  - d) fallbezogene, praktische Rechtsanwendung in Aufgabengebieten der ausbildenden Stelle.
3. In der Fachrichtung Kommunalverwaltung:
  - a) Verwaltungsverfahren,
  - b) Kommunalrecht,
  - c) Sozialhilfe,
  - d) Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
  - e) fallbezogene, praktische Rechtsanwendung in Aufgabengebieten der ausbildenden Stelle.
4. In der Fachrichtung Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern:
  - a) Selbstverwaltungsrecht,
  - b) Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstreitverfahren,

\*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

- c) Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsverwaltung
    - aa) Gewerberecht,
    - bb) Firmenrecht, Handelsregister und Genossenschaftsregister,
    - cc) Handwerksrecht und Handwerksrolle,
    - dd) Sachverständige und Schiedsgerichtsverfahren,
    - ee) Wettbewerbsrecht,
    - ff) Wirtschaftsförderung und Wirtschaftsbeobachtung,
  - d) Aufgaben der Kammern als zuständige Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz
    - aa) Begründung der Berufsausbildungsverhältnisse,
    - bb) Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse und Überwachung der Berufsausbildung,
    - cc) Zwischen- und Abschlußprüfungen,
    - dd) Berufliche Fortbildung, Umschulung und Prüfungen,
  - e) fallbezogene, praktische Rechtsanwendung in Aufgabengebieten der ausbildenden Stelle.
5. In der Fachrichtung Bundesverkehrsverwaltung:
- a) Verwaltungsverfahren,
  - b) Unfallversicherung, zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung
    - aa) Unfallversicherung,
    - bb) zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
  - c) Verwalten von Liegenschaften,
  - d) Verwalten von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten,
  - e) Verkehrsrecht
    - aa) Wasserwege- und Schifffahrtsrecht,
    - bb) Straßenverkehrsrecht,
  - f) fallbezogene, praktische Rechtsanwendung in Aufgabengebieten der ausbildenden Stelle.

## § 4

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3 sollen in der den Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung und in den Fachrichtungen allgemeine innere Verwaltung des Bundes und Bundesverkehrsverwaltung nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. In den Fachrichtungen allgemeine innere Verwaltung der Länder, Kommunalverwaltung sowie Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern erlassen die Länder für die Zeit der Berufsausbildung nach § 2 Satz 4 die Vorschriften über den Ausbildungsrahmenplan im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 4 des Berufsbildungsgesetzes; dabei kann die Ausbildung in den Fachrichtungen allgemeine innere Verwaltung der Länder und Kommunalverwaltung zusammengefaßt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung

des Ausbildungsinhalts ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder verwaltungspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

## § 5

**Durchführung der Berufsausbildung**

(1) Während der Berufsausbildung beim Auszubildenden soll der Auszubildende mit Verwaltungsvorgängen befaßt werden, die den im Ausbildungsrahmenplan bezeichneten Kenntnissen und Fertigkeiten entsprechend auszuwählen sind. Dabei sind ihm durch regelmäßige Unterweisung Einsichten in Sinn, Zweck und Bedeutung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen er fallbezogen befaßt wird, zu vermitteln.

(2) Zur Ergänzung und Vertiefung der Berufsausbildung beim Auszubildenden sind die im Ausbildungsrahmenplan bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten in einer dienstbegleitenden Unterweisung von mindestens 420 Stunden zu je 45 Minuten Unterricht zu vermitteln. Die dienstbegleitende Unterweisung kann in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden. Die dienstbegleitende Unterweisung ist unter Beachtung der Pflicht des Auszubildenden zum Besuch des Berufsschulunterrichts zu organisieren.

(3) Soweit die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können, wird die zusätzlich zu vermittelnde Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt.

## § 6

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## § 7

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## § 8

**Zwischenprüfung**

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in 180 Minuten durchzuführen. Sie erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die beiden ersten Ausbildungshalbjahre genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie

auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Soweit die Zwischenprüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Absatz 2 vorgeschriebenen Prüfungsdauer abgewichen werden.

## § 9

### Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Anlage zu § 4 und in den Vorschriften der Länder nach § 4 Satz 2 entsprechend der Fachrichtung des Prüflings genannt sind, sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling vier Arbeiten in den nachgenannten Prüfungsfächern anfertigen:

1. Prüfungsfach Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde:

In 120 Minuten soll der Prüfling Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, daß er über Kenntnisse des Staatsrechts und des bürgerlichen Rechts verfügt und daß er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen und beurteilen kann.

2. Prüfungsfach Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen:

In 120 Minuten soll der Prüfling eine oder mehrere praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, daß er Grundlagen und System des Haushalts- und Kassenwesens sowie des Rechnungswesens der Verwaltung versteht und die bestehenden Regelungen anwenden kann.

3. Prüfungsfach Personalwesen:

In 120 Minuten soll der Prüfling eine oder mehrere praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, daß er Grundlagen und System dieses Gebiets versteht und die bestehenden Regelungen anwenden kann.

4. Fachrichtungsbezogenes Prüfungsfach (§ 3 Abs. 2):

In 120 Minuten soll der Prüfling eine oder mehrere praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus dem Bereich der besonderen Verwaltungszweige entsprechend der Fachrichtung, in der seine Ausbildung stattgefunden hat, bearbeiten und dabei zeigen, daß er Grundlagen und System dieses Verwaltungszweiges versteht und die bestehenden Regelungen anwenden kann.

Die Prüfungsaufgaben des ersten bis dritten Prüfungsfaches können auch allgemeine Lerninhalte des dritten Ausbildungsjahres einbeziehen.

(4) Sind die Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfung in zwei Prüfungsfächern mit mindestens „ausreichend“ und in den beiden anderen Prüfungsfächern

mit „mangelhaft“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsfächern die schriftliche Prüfung durch ein Prüfungsgespräch von etwa 15 Minuten zu ergänzen. Das Prüfungsfach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeit und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.

(5) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Dieses soll sich insbesondere auf die Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren. Die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern.

(6) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die durch vier geteilte Summe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und das Ergebnis der mündlichen Prüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn in mindestens drei schriftlichen Prüfungsarbeiten und im Gesamtergebnis der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Wird eine schriftliche Prüfungsarbeit oder die mündliche Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(8) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen in diesen Prüfungsfächern bei einer höchstens zwei Jahre zurückliegenden Prüfung mit mindestens ausreichend bewertet wurden.

## § 10

### Aufhebung von Vorschriften

Die bisher im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe (Beilage Nummer 25/78 zum BAnz. Nr. 196 a vom 17. Oktober 1978) aufgeführten Regelungen für die Ausbildungsberufe Verwaltungsangestellter in der staatlichen Innenverwaltung/Verwaltungsangestellter in der Kommunalverwaltung oder Verwaltungsangestellter der Handwerksorganisation/Verwaltungsangestellter bei einer Industrie- und Handelskammer sind nicht mehr anzuwenden, wenn die Vorschriften nach § 4 Satz 2 erlassen sind.

## § 11

### Übergangsregelung

(1) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in den Fachrichtungen allgemeine innere Verwaltung des Bundes und Bundesverkehrsverwaltung oder der Vorschriften nach § 4 Satz 2 in den Fachrichtungen allgemeine innere Verwaltung der Länder, Kommunalverwaltung sowie Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern sechs Monate oder länger bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in den Fachrichtungen allgemeine innere Verwaltung des Bundes und Bundesverkehrsverwaltung oder der Vorschriften nach § 4 Satz 2 in den Fachrichtungen allgemeine innere Verwaltung der Länder, Kommunalverwaltung sowie Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern noch nicht sechs Monate bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung von Härten genehmigen, daß die bisher geltenden Vorschriften weiter angewendet werden.

§ 12

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 2. Juli 1979

Der Bundesminister des Innern  
Baum

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

Der Bundesminister für Verkehr  
K. Gscheidle

**Anlage**  
 (zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan  
 für die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten**

## I. Für die Fachrichtungen gemeinsame Kenntnisse und Fertigkeiten:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
1	Berufsausbildung im öffentlichen Dienst (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	a) Die für die Berufsausbildung des Auszubildenden wesentlichen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften nennen b) Rechte und Pflichten des Auszubildenden erklären c) Wesentliche Inhalte der Ausbildungsordnung und des Ausbildungsplanes der ausbildenden Stelle für den Auszubildenden beschreiben d) Weiterbildungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst beschreiben	X						
2	Organisation (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	a) Zweck und Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erklären b) Behördenaufbau in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung beschreiben c) Aufbau und Gliederung des Verwaltungszweiges der ausbildenden Stelle unter besonderer Berücksichtigung der Zuständigkeiten und des Instanzenzuges erklären d) Aufbau und Gliederung der ausbildenden Stelle, die Zuständigkeiten ihrer Organisationseinheiten und den Geschäftsgang unter Berücksichtigung der Arbeitsabläufe anhand des Aufgabengliederungsplanes oder des Geschäftsverteilungsplanes erklären	X						
3	Verwaltungstechniken (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)								
3.1	Verwaltungstechnik und Büroarbeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a)	a) Den Zweck der Geschäftsordnung oder der allgemeinen Geschäftsanweisung erklären b) Grundregeln der für die ausbildende Stelle erlassenen Geschäftsordnung oder allgemeinen Geschäftsanweisung nennen und beachten c) Posteingänge geschäftsordnungsmäßig bearbeiten und den zuständigen Organisationseinheiten zuleiten	X						

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		d) Postausgänge geschäftsordnungsmäßig bearbeiten e) Akten ordnungsmäßig anlegen und führen f) Schriftgut nach Aktenplan ablegen und auffinden; Terminvorlagen beachten g) Arbeits- und Organisationsmittel, insbesondere Büromaschinen, Formulare, Karteien, Nachrichtenmittel zeit- und kostensparend einsetzen h) Schreiben des laufenden Geschäftsverkehrs und Aktenvermerke allgemeinverständlich und geschäftsordnungsmäßig abfassen; vorgegebene Texte verwenden i) Texte ordnungsgemäß auf Diktiergeräte sprechen k) Die Regeln für das Maschinenschreiben beachten l) Einfache Statistiken aufstellen und führen	X						
3.2	Beschaffung und Materialverwaltung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b)	a) Allgemeine Beschaffungsgrundsätze nennen b) Das Beschaffungswesen der ausbildenden Stelle beschreiben c) Bei der Materialverwaltung und bei der Auswertung von Angeboten mitwirken		X					
3.3	Datenverarbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c)	a) Einsatz und Bedeutung der automatisierten Datenverarbeitung in den Verwaltungszweigen der ausbildenden Stelle beschreiben b) Maßnahmen der ausbildenden Stelle zum Datenschutz und zur Datensicherung beschreiben				X			
4	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)								
4.1	Haushaltswesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a)	a) Unterschiede zwischen staatlicher und kommunaler Haushaltswirtschaft nennen b) Zweck und Gliederung des Haushaltsplanes beschreiben c) Das Verfahren bei der Aufstellung des Haushalts und das Zustandekommen des Haushalts in der ausbildenden Stelle beschreiben		X					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		d) Einnahme- und Ausgabearten des Haushaltsplanes der ausbildenden Stelle nennen e) Kassenanweisungen fertigen, Haushaltsüberwachungsliste führen f) Anträge auf Freigabe, Verfügbarkeit und Umverteilung von Haushaltsmitteln bearbeiten g) Die Voraussetzungen für die Heranziehung zu öffentlich-rechtlichen Geldforderungen der ausbildenden Stelle nennen h) Die Voraussetzungen für die Einziehung oder die Vollstreckung von Geldforderungen nennen i) Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen erläutern		X					
4.2	Kassenwesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b)	a) Aufgaben und Organisationen der Kassen und Zahlstellen beschreiben b) Die Arten und die Merkmale der Kassenanordnungen aufzählen c) Kassenanordnungen auf ihre formale Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen d) Belege für Zahlungsvorgänge erstellen e) Die in den Kassen und Zahlstellen geführten Bücher und Anschreibelisten nennen f) Bei der Zusammenstellung der Buchungsbelege und ihrer Vorbereitung für die Datenverarbeitung mitwirken			X				
4.3	Rechnungslegung, Rechnungsprüfung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c)	a) Aufgabe und Verfahren der Rechnungslegung beschreiben b) Aufgaben und Organisation der Rechnungsprüfung der ausbildenden Stelle beschreiben			X				
5	Personalwesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)								
5.1	Einstellen und Ausscheiden von Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Personalverwaltung) (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a)	a) Die für Angehörige des öffentlichen Dienstes geltenden Rechtsgrundlagen nennen b) Dienst-, Arbeits- und Verhältnisse von Beamten, Angestellten und Arbeitern hinsichtlich Art, Begründung und Beendigung unterscheiden c) Laufbahngruppen der Beamten unterscheiden			X				



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		d) Pflichten und Rechte von Beamten, Angestellten und Arbeitern erläutern und unterscheiden e) Einstellen und Ausscheiden von Beamten, Angestellten und Arbeitern vorbereiten f) Bedeutung der Arbeitsschutzgesetze, die durch sie besonders geschützten Personkreise sowie spezielle Arten von Schutzvorschriften, insbesondere beim Kündigungsschutz, Mutterschutz, Jugendarbeitschutz und im Schwerbehindertenrecht nennen g) Zweck und Ziel des Personalvertretungsgesetzes nennen, Zusammensetzung und Aufgaben der Personalvertretungen sowie Beteiligungsarten beschreiben			X				
5.2	Berechnen von Beamtenbesoldung, Angestelltenvergütungen, Arbeiterlöhnen, Ausbildungsvergütungen; Versorgung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b)	a) Rechtsgrundlagen der Bezüge für Beamte, Angestellte, Arbeiter, Auszubildende und Praktikanten und ihre wesentlichen Regelungen nennen b) Bei vorgegebenem Besoldungsdienstalter Brutto- und Nettobezüge von Beamten ermitteln c) Versorgungsarten nach dem Beamtenversorgungsrecht nennen d) Brutto- und Nettovergütungen und -löhne unter Einbeziehung von Zulagen und Überstundenvergütung ermitteln e) Krankenbezüge für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende berechnen und die Dauer ihrer Zahlung festlegen f) Besonderheiten von Sozialbezügen, Urlaubsvergütungen und -löhnen sowie Sachleistungen nennen g) Ansprüche des Arbeitnehmers nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses prüfen, Übergangsgeld feststellen				X			
5.3	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c)	a) Grundsätze der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung im öffentlichen Dienst nennen b) Zusammensetzung der Gesamtversorgung erläutern und die Anspruchsvoraussetzungen beschreiben c) Meldung an die Zusatzversorgungseinrichtung vorbereiten				X			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
5.4	Erstatten von Reise- und Umzugskosten (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d)	a) Die erstattungsfähigen Kosten bei Dienstreisen und -gängen beschreiben b) Die Voraussetzungen für die Gewährung von Umzugskostenvergütungen und Trennungsgeld nennen, Arten der Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder unterscheiden c) Reisekosten und Trennungsgeld berechnen und Anweisungen vorbereiten				X		
5.5	Gewähren von Beihilfen, Vorschüssen und Unterstützungen (§ 3 Abs.1 Nr. 5 Buchstabe e)	a) Beihilfeberechtigung sowie Aufwendungen und Beihilfefähigkeit prüfen b) Beihilfen berechnen und Anweisungen vorbereiten c) Die Voraussetzungen für die Gewährung von Vorschüssen und Unterstützungen nennen				X		
5.6	Arbeitssicherheit und Unfallverhütung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe f)	a) Die Bedeutung von Arbeitssicherheit und Unfallverhütung erklären b) Die für die Tätigkeit in der Verwaltung wichtigen Vorschriften über Arbeitssicherheit und Unfallverhütung nennen und erklären				X		

II. Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachrichtungen

A. Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Bundes:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
1	Verwaltungsverfahren (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Verwaltungsmaßnahmen dem nicht förmlichen oder einem besonderen Verwaltungsverfahren zuordnen b) Fälle der Anhörung Beteiligter im Verwaltungsverfahren nennen c) Anträge zur Niederschrift aufnehmen d) Die formellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Widerspruchs nachprüfen e) Die Vollziehbarkeit und die Voraussetzungen einer Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes prüfen f) Die Zustellungsarten nennen und ihre Wirkungen erklären g) Die förmliche Zustellung auf Grund besonderer Vorschriften oder behördlicher Anordnung veranlassen h) Die Vollstreckungsarten unterscheiden i) Die Vollstreckung eines Verwaltungsaktes zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen vorbereiten					X	X
2	Personalwesen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Voraussetzungen für die Rückforderung von Bezügen erklären und das Verfahren beschreiben b) In einfachen Fällen das Besoldungsdienstalter ermitteln c) In einfachen Fällen die ruhegehaltfähige Dienstzeit berechnen d) Beschäftigungs- und Dienstzeiten berechnen e) Die Kriterien einer Eingruppierung für Angestellte erklären						X
3	Unfallversicherung, zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)							
3.1	Unfallversicherung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c, Doppelbuchstabe aa)	Die Besonderheiten der Organisation der Unfallversicherung im Bereich des Bundes erklären						X



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		c) Folgen der möglichen Formen der Verknüpfung zwischen Tatbestand und Rechtsfolge (ist, soll, kann) darstellen d) Ausgangspunkt der Rechtsanwendung (Maßnahme, Antrag) und Rechtsfolgen darstellen e) Sachverhalt ermitteln und auf rechtserhebliche Tatsachen untersuchen f) Konkreten Tatbestand in die einzelnen Tatbestandsmerkmale (alternativ, kumulativ) aufgliedern g) Rechtserhebliche Tatsachen den Tatbestandsmerkmalen zuordnen h) Verhältnis mehrerer gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zueinander (allgemeine und Spezialvorschriften) darstellen					X	X
							X	X
							X	X
							X	X
							X	X

B. Fachrichtung Bundesverkehrsverwaltung:

1	Verwaltungsverfahren (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a)	a) Verwaltungsmaßnahmen dem nicht förmlichen oder einem besonderen Verwaltungsverfahren zuordnen b) Fälle der Anhörung Beteiligter im Verwaltungsverfahren nennen c) Anträge zur Niederschrift aufnehmen d) Die formellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Widerspruchs nachprüfen e) Die Vollziehbarkeit und die Voraussetzungen einer Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes prüfen f) Die Zustellungsarten nennen und ihre Wirkungen erklären g) Die förmliche Zustellung auf Grund besonderer Vorschriften oder behördlicher Anordnung veranlassen h) Die Vollstreckungsarten unterscheiden i) Die Vollstreckung eines Verwaltungsaktes zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen vorbereiten					X	X
							X	X
							X	X
							X	X
							X	X
							X	X
							X	X
2	Unfallversicherung, zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b)							









**Verordnung  
zur Neufassung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung  
und zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

**Vom 3. Juli 1979**

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) verordnet die Bundesregierung,

auf Grund des § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), der durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) geändert worden ist, und des § 156 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung verordnet der Bundesminister der Finanzen, auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 3. August 1978 (BGBl. I S. 1177), verordnet der Bundesminister für Verkehr

mit Zustimmung des Bundesrates:

**Kapitel 1  
Kraftfahrzeugsteuer-  
Durchführungsverordnung  
(KraftStDV 1979)**

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

**Örtliche Zuständigkeit**

- (1) Örtlich zuständig ist
1. bei einheimischen Fahrzeugen und bei roten Kennzeichen  
das Finanzamt, in dessen Bezirk die Zulassungsbehörde ihren Sitz hat, bei der das Fahrzeug geführt wird oder die das rote Kennzeichen zugeteilt hat,
  2. bei gebietsfremden Fahrzeugen
    - a) zur steuerlichen Abfertigung beim Eingang in den Geltungsbereich des Gesetzes  
das Finanzamt, in dessen Bezirk das Fahrzeug amtlich abgefertigt wird,
    - b) im übrigen  
das Finanzamt, das zuerst mit der Sache befaßt wird,
  3. bei widerrechtlich benutzten Fahrzeugen  
das Finanzamt, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

(2) Landesrechtliche Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit auf Grund der Ermächtigung des § 15 Abs. 2 des Gesetzes bleiben unberührt.

§ 2

**Mitwirkung der Zollbehörden**

Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer bei gebietsfremden Fahrzeugen und bei widerrechtlicher Benutzung nehmen die Finanzämter die Amtshilfe der Zollstellen an der Grenze, der Grenzkontrollstellen und der von den Oberfinanzdirektionen bestimmten Zollstellen im Innern in Anspruch.

Abschnitt 2

Einheimische Fahrzeuge

§ 3

**Steuererklärung**

(1) Der Eigentümer eines einheimischen Fahrzeugs oder, im Falle der Zulassung für einen anderen, der Halter hat eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der Zulassungsbehörde abzugeben,

1. wenn das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen werden soll,
2. wenn er ein zum Verkehr zugelassenes Fahrzeug erworben hat,
3. wenn das Fahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert wird und sich dadurch die Höhe der Steuer ändert.

(2) Steuererklärung ist auch die Fahrzeuganmeldung, wenn sie den Hinweis enthält, daß sie zugleich als Steuererklärung gilt.

(3) Einer Steuererklärung bedarf es nicht

1. bei Fahrzeugen, deren Halten nach § 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes von der Steuer befreit ist,
2. bei Fahrzeugen, die dem Abrechnungsverfahren (§ 9) unterliegen.

§ 4

**Verfahrensvorschriften zu § 10 Abs. 2 des Gesetzes**

Der Antrag nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes, eine um einen Anhängerzuschlag erhöhte Steuer zu erheben, kann bei der Zulassungsbehörde zugleich mit dem Antrag auf verkehrsrechtliche Zulassung gestellt werden; er ist in diesem Fall in die Steuererklärung

aufzunehmen. Im übrigen ist der Antrag beim Finanzamt zu stellen. Er ist Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung. Antrag im Sinne des § 10 Abs. 2 des Gesetzes ist auch der Antrag, den Anhängerzuschlag nicht mehr zu erheben.

### § 5

#### Mitwirkung der Zulassungsbehörden

(1) Die Zulassungsbehörden und die von ihnen mit der Vorbereitung und Durchführung der Zulassung beauftragten Stellen sind verpflichtet, bei der Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes mitzuwirken.

(2) Der Zulassungsbehörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Zulassungsbehörde prüft die Angaben in der Steuererklärung, bescheinigt, daß die Eintragungen mit den Angaben in den vorgelegten Urkunden übereinstimmen, und übersendet die Steuerklärung dem zuständigen Finanzamt.
2. Hat die Zulassungsbehörde eine Steuererklärung übersandt, den Fahrzeugschein aber nicht ausgehändigt, so benachrichtigt sie das Finanzamt, damit eine Steuerfestsetzung unterbleibt oder aufgehoben wird.
3. Die Zulassungsbehörde teilt dem zuständigen Finanzamt mit,
  - a) wenn ein zum Verkehr zugelassenes Fahrzeug vorübergehend stillgelegt oder endgültig aus dem Verkehr gezogen wird, den Tag, an dem der Fahrzeugschein zurückgegeben oder eingezogen und das Kennzeichen entstempelt worden ist. Erfolgt Rückgabe und Entstempelung an verschiedenen Tagen, so ist der letzte Tag mitzuteilen;
  - b) wenn ein zum Verkehr zugelassenes Fahrzeug veräußert wird, den Tag, an dem die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Veräußerungsanzeige eingegangen ist, sowie den Tag, an dem der neue Fahrzeugschein dem Erwerber ausgehändigt worden ist, die Anschrift des Erwerbers und gegebenenfalls das neue amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs;
  - c) wenn das amtliche Kennzeichen geändert wird, das neue und das bisherige Kennzeichen, bei der Standortverlegung außerdem die neue Anschrift des Halters und die übrigen für die Besteuerung notwendigen Angaben;
  - d) wenn der Standort ohne Änderung des amtlichen Kennzeichens verlegt wird, die neue Anschrift des Halters;
  - e) wenn einem Kraftfahrzeuganhänger in den Fällen des § 10 Abs. 1 des Gesetzes erstmals ein amtliches Kennzeichen in grüner Schrift auf weißem Grund zugeteilt wird, das Kennzeichen und den Tag der Zuteilung;
  - f) wenn in den Fällen des § 10 Abs. 1 des Gesetzes anstelle eines Kennzeichens in grüner Schrift auf weißem Grund ein amtliches Kennzeichen in

schwarzer Schrift auf weißem Grund zugeteilt wird,

das Kennzeichen und den Tag der Zuteilung.

(3) Die Übersendung der Steuererklärung nach Absatz 2 Nr. 1 und sonstiger für das Besteuerungsverfahren benötigter Mitteilungen entfällt, soweit die für die Besteuerung benötigten Daten durch mit Hilfe von automatisierten Datenverarbeitungsanlagen auswertbare Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung an das Finanzamt oder die von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmte Datenverarbeitungsstelle übermittelt werden. Voraussetzung ist, daß die Richtigkeit der Datenübermittlung durch die oberste Landesfinanzbehörde sichergestellt ist.

### § 6

#### Prüfung von Unterlagen

Zur Aufklärung von Zweifeln oder Unstimmigkeiten kann sich das Finanzamt das Fahrzeug vorführen und den Fahrzeugschein, den Fahrzeugschein sowie den Steuerbescheid vorlegen lassen.

### § 7

#### Steuervergünstigungen

(1) Steht einem Steuerpflichtigen eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung zu und will er hiervon oder von der Nichterhebung der Steuer bei einem Kraftfahrzeuganhänger (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes) Gebrauch machen, so hat er dies unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so hat der Steuerpflichtige dies dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen. Der Antrag und die Anzeige sind Steuerklärung im Sinne der Abgabenordnung. Falls nach § 3 eine Steuererklärung abzugeben ist, genügt zum Geltendmachen der Vergünstigung oder zur Anzeige über den Wegfall der Voraussetzungen ein entsprechender Hinweis in der Steuererklärung. Die Anträge und Anzeigen sind bei der Zulassungsbehörde einzureichen, wenn sie bei der Zulassung des Fahrzeugs gestellt werden, andernfalls beim Finanzamt.

(2) Als Zeitraum, für den jeweils Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 6 des Gesetzes beansprucht werden kann, kommt jeder Zeitraum in Betracht, der im Falle der Steuerpflicht als Entrichtungszeitraum zulässig wäre.

(3) Die Befreiung von der Steuer nach § 3 Nr. 11 des Gesetzes ist, wenn der Fahrzeugschein noch nicht ausgehändigt ist, von der Zulassungsbehörde, in allen anderen Fällen vom Finanzamt auf dem Fahrzeugschein zu vermerken. Der Vermerk ist vom Finanzamt zu löschen, wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht nur vorübergehend wegfallen.

### § 8

#### Abrundung der Steuer bei Elektrofahrzeugen

Die zu entrichtende Steuer ist bei Elektrofahrzeugen (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, auf volle 10 Pfennig nach unten abzurunden.

## § 9

**Abrechnungsverfahren**

(1) Die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz, die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn entrichten die Steuer für die von ihren Dienststellen zugelassenen Fahrzeuge im Abrechnungsverfahren.

(2) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Die Steuer ist für jedes Fahrzeug einzeln zu berechnen. Auf die Summe der Steuerbeträge, die sich für ein Kalenderjahr ergibt, ist bis zum 10. April eine Abschlagszahlung zu leisten. Diese beträgt 93 vom Hundert der Jahressteuer für die am 1. Januar vorhandenen Fahrzeuge. Die für den Abrechnungszeitraum endgültig festgestellte Summe der Steuerbeträge ist dem Finanzamt bis zum 15. März des folgenden Jahres mitzuteilen. Ist diese Summe höher als der Betrag der Abschlagszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag bis zu diesem Tag zu entrichten.

(4) Das Finanzamt setzt die Steuer, die sich nach Absatz 3 ergibt, in einem Gesamtbetrag fest. Deckt sich die Steuer mit der vom Steuerschuldner festgestellten Summe, so genügt eine Mitteilung hierüber.

## Abschnitt 3

## Gebietsfremde Fahrzeuge

## § 10

**Grundsatz**

Für die steuerliche Behandlung gebietsfremder Fahrzeuge gelten, soweit in den §§ 11 bis 15 nichts anderes bestimmt ist, die §§ 3 bis 8 entsprechend.

## § 11

**Steuererklärung**

Der Steuerschuldner hat bei der Zollstelle oder Grenzkontrollstelle, der die amtliche Abfertigung obliegt, eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

## § 12

**Steuerfestsetzung, Steuerkarte**

(1) Die Zollstelle oder Grenzkontrollstelle setzt die Steuer fest und gibt dem Steuerschuldner den Steuerbetrag bekannt. Ein schriftlicher Steuerbescheid braucht nicht erteilt zu werden. Zum Nachweis, daß die Steuer entrichtet ist, erhält der Steuerschuldner eine mit Quittung versehene Steuerkarte.

(2) Die Steuerkarte gilt für die Zeitdauer, für die die Steuer entrichtet ist. Sie verliert jedoch in den Fällen, in denen die Steuer tageweise entrichtet ist (§ 11 Abs. 3 des Gesetzes) ihre Gültigkeit spätestens nach Ablauf eines Jahres.

## § 13

**Weiterversteuerung**

(1) Dauert der Aufenthalt eines gebietsfremden Fahrzeugs im Geltungsbereich des Gesetzes über die Zeit hinaus, für die die Steuer entrichtet ist, so hat der Steuerschuldner vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte eine Steuererklärung zur Weiterversteuerung abzugeben und dabei die Steuerkarte vorzulegen. Er kann die Weiterversteuerung bei jeder Zollstelle oder Grenzkontrollstelle vornehmen, die mit der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer befaßt ist.

(2) Für die Steuererklärung, die Steuerfestsetzung und die Erteilung der Steuerkarte gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

## § 14

**Steuererstattung**

Ansprüche auf Erstattung der Steuer, die sich auf Grund des § 12 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes ergeben, sind unter Rückgabe der Steuerkarte bei der Stelle geltend zu machen, die die Steuer festgesetzt hat. Als Tag der Beendigung der Steuerpflicht gilt der Tag, an dem der Steuerschuldner die Steuerkarte zurückgibt. § 5 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes gilt sinngemäß.

## § 15

**Überwachung**

Der Steuerschuldner hat die Steuerkarte mitzuführen und auf Verlangen den Zollbeamten und Polizeibeamten vorzuzeigen. Er hat die Steuerkarte bei jedem Grenzübertritt vorzulegen.

## Abschnitt 4

## Widerrechtliche Benutzung

## § 16

(1) Stellen die Zollstellen an der Grenze oder die Grenzkontrollstellen bei der amtlichen Abfertigung oder der Überwachung fest, daß ein Fahrzeug widerrechtlich benutzt wird, so setzen sie die Steuer für die Dauer der widerrechtlichen Benutzung, mindestens jedoch für einen Monat, fest und erheben die Steuer. Dabei sind die §§ 11 bis 15 auch insoweit sinngemäß anzuwenden, als es sich um einheimische Fahrzeuge handelt.

(2) Im übrigen obliegt die Besteuerung der widerrechtlichen Benutzung den Finanzämtern. Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 1, soweit über die Festsetzung und Erhebung der Steuer hinaus Maßnahmen erforderlich werden.

## Abschnitt 5

## Rote Kennzeichen

## § 17

Die Vorschriften über einheimische Fahrzeuge (Abschnitt 2) sind sinngemäß anzuwenden.

## Abschnitt 6

## § 18

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2061) und § 414 der Abgabenordnung auch im Land Berlin.

**Kapitel 2****Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-  
Ordnung**

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 15. November 1974 (BGBl. 1974 I S. 3193; 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2090), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Ein Kennzeichen mit grüner Beschriftung auf weißem Grund (§ 60 Abs. 1 Satz 3) ist für Kraftfahrzeuganhänger zuzuteilen, wenn dies für Zwecke der Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger im Kraftfahrzeugsteuergesetz beantragt wird. Die Zuteilung des Kennzeichens mit grüner Beschriftung auf weißem Grund ist im Fahrzeugschein zu vermerken.“

2. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Bei Fahrzeugen, deren Halten von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist, ist die Beschriftung grün auf weißem Grund; dies gilt nicht für

1. Fahrzeuge von Behörden,
2. Fahrzeuge des Personals von diplomatischen und konsularischen Vertretungen,

3. Fahrzeuge des Leiters und der Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder,
4. Kraftomnibusse und Personenkraftwagen mit 8 oder 9 Sitzplätzen einschließlich Führersitz sowie Kraftfahrzeuganhänger, die hinter diesen Fahrzeugen mitgeführt werden, wenn das Fahrzeug überwiegend im Linienverkehr verwendet wird,
5. Kleinkrafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor,
6. Fahrzeuge von Behinderten im Sinne von § 3 Nr. 11 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.

Außerdem ist die Beschriftung grün auf weißem Grund bei Kennzeichen von Kraftfahrzeuganhängern, denen nach § 23 Abs. 1 a ein solches Kennzeichen zugeteilt worden ist.“

**Kapitel 3****Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 414 der Abgabenordnung und Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin.

**Kapitel 4****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-17-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Verordnung vom 20. August 1976 (BGBl. I S. 2389), außer Kraft.

Bonn, den 3. Juli 1979

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Matthöfer

Der Bundesminister für Verkehr  
K. Gscheidle

**Achte Anordnung  
über die Übertragung von Zuständigkeiten  
auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung usw.  
im Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen  
– 7. Ergänzung der ZOvers –**

**Vom 27. Juni 1979**

Die Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung usw. im Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen – ZOvers – vom 21. November 1958 (BAnz. Nr. 231 vom 2. Dezember 1958; AmtsblVfg 39/1959, S. 45), zuletzt geändert durch die Siebente Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung usw. im Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 28. April 1978 (BGBl. I S. 620; Anlage zur AmtsblVfg 462/1978, S. 958), wird in Anwendung des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern wie folgt geändert:

1. Zu Abschnitt A

- a) Absatz II Nr. 6 wird gestrichen.
- b) Absatz II Nr. 7 erhält folgende Fassung:  
„die erstmalige Festsetzung der Versorgungsbezüge für die dem BPM angehörenden Beamten, für die Präsidenten der mir unmittelbar nachgeordneten Behörden einschließlich der Bundesdruckerei sowie für die Rektoren der Fachhochschulen der Deutschen Bundespost und den Leiter des Fachbereichs Post- und Fernmeldewesen in der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.“
- c) Absatz II Nr. 7 wird Nr. 6 und Nr. 8 wird Nr. 7. Die Zahl 7 in Nr. 7 wird durch die Zahl „6“ ersetzt.
- d) Im Absatz III Nr. 1 wird in der Klammer hinter dem Wort „Rektor“ ein Komma gesetzt und das Wort „Fachbereichsleiter“ eingefügt.
- e) Im Absatz III Nr. 2 wird hinter den Worten „Fachhochschulen der Deutschen Bundespost“ ein Komma gesetzt und auf neuer Zeile folgendes eingefügt:  
„– des Fachbereichs Post- und Fernmeldewesen in der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung“.

f) Im Absatz III Nr. 4 werden hinter dem zweiten Spiegelstrich die Worte „bis zu einem Betrag von im Einzelfall 650 DM“ gestrichen.

2. Im Abschnitt B Satz 1 werden hinter dem Wort „Bundespost“ folgende Worte angefügt:

„und den Leiter des Fachbereichs Post- und Fernmeldewesen in der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.“

3. Zu Abschnitt C

a) Absatz I Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) der Präsidenten der OPDn, der LPD Berlin, des FTZ, PTZ, SAP, der Bundesdruckerei, der Rektoren der Fachhochschulen der Deutschen Bundespost sowie des Leiters des Fachbereichs Post- und Fernmeldewesen in der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.“

b) Absatz I Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„die Präsidenten des FTZ, PTZ, SAP, der Bundesdruckerei, die Rektoren der Fachhochschulen der Deutschen Bundespost sowie der Leiter des Fachbereichs Post- und Fernmeldewesen in der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung hinsichtlich der ihrer Behörde angehörenden Beamten.“

c) Absatz II Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„die Präsidenten der OPDn, der LPD Berlin, des FTZ, PTZ, SAP, der Bundesdruckerei, die Rektoren der Fachhochschulen der Deutschen Bundespost sowie der Leiter des Fachbereichs Post- und Fernmeldewesen in der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung je für ihren Geschäftsbereich.“

Die Nummer 1 Buchstaben b, d und e, die Nummern 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1979, die übrigen Vorschriften am Tage nach Veröffentlichung der Anordnung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1979

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
K. Gscheidle

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 1979 – 1 BvR 111/74, 1 BvR 283/78 –, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 94 Absatz 1 Nummer 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Artikels 3 Nummer 5 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I Seite 93) ist insoweit mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, als diese Vorschrift zur Folge hat, daß Renten von Ausländern und ihren ausländischen Witwen (Witwern), die sich freiwillig gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes aufhalten, ruhen, ohne daß sie einen Anspruch auf eine angemessene Erstattung der Beiträge haben.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 27. Juni 1979

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>			
5. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1102/79 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen für das Wirtschaftsjahr 1979	6. 6. 79	L 138/5
5. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1103/79 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche für das Wirtschaftsjahr 1979	6. 6. 79	L 138/7
5. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1104/79 der Kommission zur Festsetzung des maximalen Niveaus des Rücknahmepreises für Gewächshaustomaten im Juni 1979	6. 6. 79	L 138/8
5. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1105/79 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen	6. 6. 79	L 138/9

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
6. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1117/79 der Kommission zur Festlegung der einfuhrlicenzpflichtigen Saatguterzeugnisse	7. 6. 79	L 139/11
6. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1118/79 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse in bezug auf Saatgut	7. 6. 79	L 139/12
6. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1119/79 der Kommission über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhrlicenzen für Saatgut	7. 6. 79	L 139/13
7. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1128/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 über die Bedingungen für die Beihilfe für Flachs und Hanf	8. 6. 79	L 140/16
7. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1129/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2822/78 hinsichtlich des Verzeichnisses der zugelassenen Sorten, die bis 30. November 1979 für Neuanpflanzungen und Wiederbepflanzungen verwendet werden dürfen	8. 6. 79	L 140/17
7. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1130/79 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	8. 6. 79	L 140/18
7. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1131/79 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	8. 6. 79	L 140/20
8. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 572/78	9. 6. 79	L 141/10
8. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1137/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/78 über die Regelung für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	9. 6. 79	L 141/13
8. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1138/79 der Kommission zur Festsetzung der zur Verarbeitung bestimmten Mengen gefrorenen Rindfleisches, die für das zweite und dritte Vierteljahr 1979 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen, und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2900/77 und (EWG) Nr. 535/79	9. 6. 79	L 141/15
<b>Andere Vorschriften</b>			
21. 5. 79	Verordnung (EWG) Nr. 998/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Stehbildwerfer usw., der Tarifnummer 90.09, mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	22. 5. 79	L 125/10
22. 5. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1017/79 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	24. 5. 79	L 127/9
8. 5. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1027/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	31. 5. 79	L 134/1
8. 5. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 des Rates über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen für Behinderte	31. 5. 79	L 134/8
24. 5. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1029/79 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Aale der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs (1. Juli 1979 bis 30. Juni 1980)	29. 5. 79	L 130/1
24. 5. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1038/79 des Rates über die gemeinschaftliche Unterstützung eines Vorhabens zur Exploration von Kohlenwasserstoffen in Grönland	30. 5. 79	L 132/1

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn  
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
23. 5. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1041/79 der Kommission zur Änderung der Liste der Länder und Waren im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1251/78, mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wurde	30. 5. 79	L 132/8
30. 5. 79 Empfehlung Nr. 1083/79/EGKS der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls für bestimmte Bleche aus Stahl mit Ursprung in Spanien und Herkunft aus einem anderen Drittland	1. 6. 79	L 135/54
1. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1093/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmtes Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren der Tarifnummer 41.05 B II, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 6. 79	L 136/13
1. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1094/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe, Schutzhandschuhe für alle Berufe, der Tarifstelle 42.03 B I, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 6. 79	L 136/15
1. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1095/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Holz, gehobelt, genutet, gefedert, usw., der Tarifnummer 44.13, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 6. 79	L 136/16
1. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1096/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle der Tarifnummer 55.08 mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3157/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 6. 79	L 136/18
1. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1097/79 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Stickereien als Meterware oder als Motiv der Tarifnummer 58.10, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3157/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 6. 79	L 136/19
1. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1098/79 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere konfektionierte Waren aus Geweben der Tarifnummer ex 62.05, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3157/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 6. 79	L 136/20